

Niederschrift

über die 30. Sitzung des Stadtrates
am 27.03.2003 im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses

Unter Vorsitz von Bürgermeister Heinrich Stommel nehmen folgende Stadtverordnete (StV) an der Sitzung teil:

Schmitz, Peter,	1. stellv. Bürgermeister
Marquardt, Martin,	2. stellv. Bürgermeister
Anhalt, Wolfgang,	StV
Dr. Beck, Friedhelm,	StV
Beginn, Arnold,	StV abwesend
Behrens-Hommel, Eva,	StV
Birx, Michael,	StV abwesend
Bochem, Hans-Peter,	StV
Bongartz, Hubert,	StV
Borowski, Helma,	StV
Capellmann, Peter,	StV
Doose, Friederike,	StV
Esser-Faber, Margarete,	StV
Fink, Ulrike,	StV abwesend
Fitting, Hans Willi,	StV
Frey, Heinz,	StV
Friedrich, Egbert,	StV
Granderath, Bernd,	StV
Gruben, Martina,	StV
Gunia, Wolfgang,	StV
Gussen, Erich,	StV
Hövelmann, Jens,	StV
Hoven, Matthias,	StV
Kieven, Hubert,	StV
Köhne, Franz-Josef,	StV
Kolonko-Hinssen, Eva-Maria,	StV
Lambertin, Servatius,	StV
Lohn, Helmut,	StV
Meyer, Hans,	StV
Müller, Heinz,	StV
Neuenhoff, Claus Hinrich,	StV
Pelzer, Klaus,	StV
Peterhoff, Arnold,	StV
Pott, Hildegard,	StV
Riesen, Karl-Heinz,	StV
Dr. Schumacher, Helmut,	StV
Stauch, Ingrid,	StV
Staufmehl, Helmut,	StV
Talarek, Anke,	StV
van Snick, Doris,	StV
Viertmann, Karl,	StV
Wilms, Wilfried,	StV

Von der Verwaltung nehmen an der Sitzung teil:

Schulz, Martin	Beigeordneter
Krause, Joachim	Dezernent

Haffner, Kerstin	Amtsleiterin Rechtsamt
Rutte-Merkel, Frank	Wirtschaftsförderer
Marx, Gert	Amtsleiter Schul- und Sportamt, zu TOP 1
Friedel, Josef	Werkleiter Stadtwerke GmbH, zu TOP 1
Kuhn, Günter	Amtsleiter Ordnungsamt, zu TOP 4, 5, 6 und 7
Helgers, Robert	Amtsleiter Tiefbauamt, zu TOP 8
Heuter, Leo	Amtsleiter Hochbauamt, zu TOP 8
Zilgens, Stefan	Sachbearbeiter Kämmerei, zu TOP 8
Muckel, Frank	Schriftführer

Bürgermeister Stommel eröffnet gegen 16:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung fristgerecht zugegangen und der Stadtrat beschlussfähig ist.

Zu den Beratungspunkten „Freibad“ und „Übertragung von nichtgebundenen Haushaltsmitteln als Haushaltsrest in das Haushaltsjahr 2003“ sind zahlreiche interessierte Bürger anwesend. Bürgermeister Stommel schlägt vor, diese Beratungspunkte zu Beginn der Sitzung zu beraten. Er bittet die Zuhörer, die Sitzung nicht durch Beifallsbekundungen o.ä. zu stören, da er ansonsten die Sitzung unterbrechen müsse.

Zu Tagesordnung schlägt er vor, diese im öffentlichen Teil um den Beratungspunkt

1. Freibad
Bürgerantrag Nr. 3/2003 vom 24.03.2003 der Initiative zur Erhaltung der Jülicher Bäder zu erweitern.

Stadtverordneter Köhne beantragt, den Antrag der SPD-Stadtratsfraktion als TOP

- 5.a Vorhaben „Golfplatz am Brückenkopf-Park“
(Antrag Nr. 6/2003 der SPD-Stadtratsfraktion vom 15.03.2003)

im nichtöffentlichen Teil zu erweitern.

Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

Stadtverordneter Anhalt bemängelt, dass die Beratung der Jahresrechnung 2002 noch nicht auf der Tagesordnung steht. Dies habe in den ersten drei Monaten des Jahres zu geschehen. Weiterhin enthalte die Jahresrechnung wichtige Daten für die Haushaltsberatungen.

Bürgermeister Stommel erläutert hierzu, dass sich durch die Krankheit des Kämmers ein personeller Engpass in der Kämmerei aufgetan hat und sich die Situation hier derzeit schwierig darstellt.

Die Tagesordnung stellt sich unter Berücksichtigung evtl. Erweiterungen und Absetzungen wie folgt dar:

Tagesordnung:

- A. Öffentlicher Teil
 1. Freibad
Bürgerantrag Nr. 3/2003 vom 24.03.2003 der Initiative zur Erhaltung der Jülicher Bäder
 2. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
 - 2.1. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.03.2003 - Top 13c „Verbrennen von Grünabfällen“

- 2.2. Sitzungstermin der Sitzung des Stadtrates im Juli
- 2.3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
3. Anfragen
4. Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Jülich und dem Kreis Düren über die Durchführung des Rettungsdienstes am 14.02.2003
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -
5. Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes zwischen der Stadt Jülich und dem Deutschen Roten Kreuz sowie zwischen der Stadt Jülich und dem Malteser Hilfsdienst
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -
6. 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Notarztes im Rettungsdienst der Stadt Jülich
13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes der Stadt Jülich
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -
7. Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
8. Jahresrechnung 2002
hier: Übertragung von nicht auftragsgebundenen Mitteln als Haushaltsrest in das Haushaltsjahr 2003
9. Realschule, Am Aachener Tor;
hier: Brandschutzmaßnahmen für Sommerferien 2003
10. Jahresabschluss 2001 der Brückenkopfpark Jülich GmbH
11. Bebauungsplan Barmen Nr. 3, 2. vereinfachte Änderung
a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 BauGB
b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
12. Wiederaufbau einer Lagerhalle nach Brandschaden
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -

A. Öffentlicher Teil

1. Freibad
Bürgerantrag Nr. 3/2003 vom 24.03.2003 der Initiative zur Erhaltung der Jülicher Bäder (Vorlagen-Nr.: 126/2003)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Über die Punkte des Beschlussentwurfs wird einzeln abgestimmt.

1. Das Freibad wird in dieser Badesaison geöffnet, wenn in Zusammenarbeit mit der Bäderinitiative und Vereinen für die diesjährige Saison eine Reduzierung des Zuschussbetrages für das Freibad auf höchstens 110.000,-- € erreicht wird.

Im Vorgriff auf den Haushalt werden für die vordringlichsten und unaufschiebbaren Vorbereitungsarbeiten im Freibad 19.380,-- € bereitgestellt.

(Abstimmungsergebnis: 38 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung)

2. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 8. Mai wird aufgrund der Gesprächsergebnisse abschließend über die Öffnung des Freibades in diesem Jahr ent-

schieden. Bis zu dieser Entscheidung werden nur die bis dahin unbedingt erforderlichen Vorbereitungen am Freibad getroffen.

(Abstimmungsergebnis: 38 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung)

3. Die für eine Entscheidungsfindung über einen wirtschaftlicheren weiteren Betrieb bereits jetzt entstehenden Ausgaben sind insoweit unaufschiebbar im Sinne des § 81 Abs.1 Ziff. 1 GO NW.

(Abstimmungsergebnis: 38 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung)

4. Ab der Saison 2004 wird der Zuschussbedarf für das Freibad weiter abgesenkt und festgelegt. Wird diese Vorgabe trotz aller Bemühungen nicht erreicht, wird das Bad geschlossen.

(Abstimmungsergebnis: 35 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

8. Jahresrechnung 2002

hier: Übertragung von nicht auftragsgebundenen Mitteln als Haushaltsrest in das Haushaltsjahr 2003

(Vorlagen-Nr.: 77/2003)

Stadtverordneter Köhne stellt für die SPD-Stadtratsfraktion den Antrag, dass die Mittel für die Sanierung der Gemeinschaftsgrundschule Süd im Vorgriff auf den Haushalt bereitgestellt werden. Weiterhin beantragt er, die Mittel für die Schirmerschule ebenfalls zu übertragen, damit auch hier weitergearbeitet werden könne.

Der Antrag wird von allen Fraktionen unterstützt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage aufgeführten nicht auftragsgebundenen Mittel in Höhe von 262.605,28 € im Verwaltungshaushalt und 589.062,16 € im Vermögenshaushalt als Haushaltsreste in das Jahr 2003 zu übertragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 1 Enthaltung

Die Mittel in Höhe von 125.000,-- € für die Sanierung der Gemeinschaftsgrundschule Süd werden übertragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 3 Enthaltungen

Die Mittel in Höhe von 50.000,-- € für die Arbeiten in der Schirmerschule werden übertragen.

2. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

2.1. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.03.2003 - Top 13c „Verbrennen von Grünabfällen“

(Vorlagen-Nr.: 127/2003)

Der im Haupt- und Finanzausschuss gefasste Beschluss, Grünabfälle mit Anzeigepflicht verbrennen zu können, wurde vom Bürgermeister der Stadt Jülich beanstandet. Der Beschluss verstößt auch nach Prüfung durch die Bezirksregierung Köln u.a. gegen die Regelungen des § 27 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Hiernach ist für die Beseitigung von Abfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen ein Verwaltungsakt erforderlich, also ein schriftlicher Antrag und ein schriftlicher, rechtmittelfähiger Bescheid. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist derzeit die Kreisordnungsbehörde. Die Beanstandung des Beschlusses hat aufschiebende Wirkung; Zunächst hat der Haupt- und Finanzaus-

schluss über die Beanstandung zu befinden. Verbleibt der Haupt- und Finanzausschuss bei seinem Beschluss, so hat der Rat über die Angelegenheit zu beschließen (§54(3) GO NW).

2.2. Sitzungstermin der Sitzung des Stadtrates im Juli
(Vorlagen-Nr.: 130/2003)

Bürgermeister Stommel weist darauf hin, dass wegen der Terminüberschneidung des Sitzungstermins mit der Jahrestagung aller kommunalen Datenverarbeitungszentralen aus Nordrhein-Westfalen der Sitzungstermin von Donnerstag, dem 03.07.2003 auf Dienstag, dem 01.07.2003 vorverlegt werden muss.

Da bisher keine anderweitigen Wünsche bzw. Vorschläge eingegangen sind, wird als Sitzungstermin der 01.07.2003 festgelegt.

2.3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Bürgermeister Stommel verweist auf die den Ratsmitgliedern zugegangene Liste mit den sich noch in der Durchführung befindlichen Beschlüssen. Wortmeldungen zu der Liste werden nicht vorgebracht.

3. Anfragen

Bürgermeister Stommel erklärt, dass Anfragen für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates nicht vorliegen.

4. Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Jülich und dem Kreis Düren über die Durchführung des Rettungsdienstes am 14.02.2003
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -
(Vorlagen-Nr.: 112/2003)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die am 13.03.2003 durch den Haupt- und Finanzausschuss (Vorlagen-Nr. 109/2003) einstimmig gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 der GO NW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird wie folgt genehmigt:

§ 1 Abs. 3 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Jülich und dem Kreis Düren über die Durchführung des Rettungsdienstes vom 14.02.2003 wird wie folgt geändert:

„ zusätzlich die notärztliche Versorgung in den Ortsteilen Setterich, Floverich, Loverich, Beggendorf und Puffendorf der Stadt Baesweiler (Kreis Aachen), im Ortsteil Lindern der Stadt Geilenkirchen und in den Ortsteilen Brachelen, Rurich und Baal der Stadt Hückelhoven (Kreis Heinsberg).“

5. Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes zwischen der Stadt Jülich und dem Deutschen Roten Kreuz sowie zwischen der Stadt Jülich und dem Malteser Hilfsdienst
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -
(Vorlagen-Nr.: 113/2003)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die am 13.03.2003 durch den Haupt- und Finanzausschuss (Vorlagen-Nr. 65/2003) einstimmig gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 der GO NW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird wie folgt genehmigt:

- I. Zwischen der Stadt Jülich und dem Deutschen Roten Kreuz wird folgende Vereinbarung Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes geschlossen:

“Folgt Vereinbarung im Wortlaut gemäß Anlage 1 zu dieser Niederschrift!“

- II. Zwischen der Stadt Jülich und dem Malteser Hilfsdienst wird folgende Vereinbarung Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes geschlossen:

“Folgt Vereinbarung im Wortlaut gemäß Anlage 2 zu dieser Niederschrift!“

6. 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Notarztes im Rettungsdienst der Stadt Jülich
13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes der Stadt Jülich
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -
(Vorlagen-Nr.: 114/2003)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die am 13.03.2003 durch den Haupt- und Finanzausschuss (Vorlagen-Nr. 74/2003) einstimmig gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 der GO NW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird wie folgt genehmigt:

- I. Die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Notarztes im Rettungsdienst der Stadt Jülich wird vom Haupt- und Finanzausschuss als Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NW wie folgt erlassen:

“Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage 3 zu dieser Niederschrift!“

- II. Die 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes der Stadt Jülich wird vom Haupt- und Finanzausschuss als Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NW wie folgt erlassen:

“Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage 4 zu dieser Niederschrift!“

7. Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
(Vorlagen-Nr.: 105/2003)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Stadtrat beschließt den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Innenstadt wie folgt:

„Folgt Wortlaut der ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß Anlage 5 zu dieser Niederschrift!“

8. Jahresrechnung 2002
hier: Übertragung von nicht auftragsgebundenen Mitteln als Haushaltsrest in das Haushaltsjahr 2003

(Vorlagen-Nr.: 77/2003)

S. Ausführungen zu Beginn der Sitzung.

9. Realschule, Am Aachener Tor:
hier: Brandschutzmaßnahmen für Sommerferien 2003
(Vorlagen-Nr.: 2/2003)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Bei der Haushaltsstelle 2.2200.93503 „Erwerb von Containerklassen für die Realschule“ werden im Vorgriff auf den Haushalt 2003 Mittel in Höhe von 34.000,-- € für erforderliche Brandschutzmaßnahmen bereitgestellt.

10. Jahresabschluss 2001 der Brückenkopfpark Jülich GmbH
(Vorlagen-Nr.: 94/2003)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 35 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, bei 2 Stimmenthaltungen

Der Rat der Stadt Jülich beauftragt den Vertreter der Stadt Jülich in der Gesellschafterversammlung der Brückenkopf-Park GmbH dem Jahresabschluss 2001 der Brückenkopf-Park GmbH - wie vom Aufsichtsrat vorgeschlagen – zuzustimmen.

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung kann Entlastung erteilt werden.

11. Bebauungsplan Barmen Nr. 3, 2. vereinfachte Änderung
a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 BauGB
b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
(Vorlagen-Nr.: 17/2003)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

- a) Aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Baugesetzbuches wird die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Barmen aufgestellt. Inhalt der Änderung ist eine geringfügige Verschiebung der Baugrenzen auf dem Grundstück Gemarkung Barmen, Flur 13 Flurstück Nr. 175. Die Änderung ist im Plan vom 14.12.2002 dargestellt.
- b) Aufgrund des § 10 BauGB wird die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Barmen Nr. 3 als Satzung beschlossen und die Begründung dazu.

12. Wiederaufbau einer Lagerhalle nach Brandschaden
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -
(Vorlagen-Nr.: 116/2003)

Stadtverordnete Gruben erklärt sich zu diesem Beratungspunkt für befangen und beteiligt sich an der Beratung und Beschlussfassung nicht.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die am 13.03.2003 durch den Haupt- und Finanzausschuss (Vorlagen-Nr. 107/2003) einstimmig gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 der GO NW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird wie folgt genehmigt:

Der Rat der Stadt Jülich zieht die Angelegenheit gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. c) der Hauptsatzung der Stadt Jülich an sich.

Der Antrag zum Wiederaufbau einer Lagerhalle auf den Grundstücken Gemarkung Kirchberg, Flur 1, Flurstücke 99 und 101 wird genehmigt.

Der Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

1. Vereinbarung zur Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes zwischen der Stadt Jülich und dem Deutschen Roten Kreuz (TOP 5)
1. Vereinbarung zur Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes zwischen der Stadt Jülich und dem Malteser Hilfsdienst (TOP 5)
2. 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Notarztes im Rettungsdienst der Stadt Jülich (TOP 6)
3. 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes der Stadt Jülich (TOP 6)
4. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (TOP 7)
5. Nicht auftragsgebundene Mittel als Haushaltsreste für das Jahr 2003 (TOP 8)

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Jülich

- vertreten durch den Bürgermeister -

und dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsverein Jülich e.V.
(nachfolgend DRK genannt)

- vertreten durch den Vorstand -

über die Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458 / SGV. NRW. S. 215) geändert durch Art. 17 des Ersten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (1. ModernG NRW) vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386 ff. / SGV. NRW. S. 213):

§ 1

(1) Die Stadt Jülich ist für den Stadtbereich Jülich kraft Gesetz Träger einer Rettungswache.

(2) Darüber hinaus wurde ihr durch Vereinbarung mit dem Kreis Düren vom 14.02.2003 die Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 9 Absatz 1 RettG für den Bereich der Gemeinde Aldenhoven (außer dem Ortsteil Siersdorf für den Rettungswagen), der Stadt Linnich, der Gemeinde Titz, der Gemeinde Inden in den Ortsteilen Altdorf und Schophoven und der Gemeinde Niederzier in den Ortsteilen Hambach, Krauthausen und Lich-Steinstraß sowie die Beförderung des Notarztes für den Bereich der Stadt Baesweiler in den Ortsteilen Setterich, Floverich, Loverich, Beggendorf und Puffendorf, der Stadt Geilenkirchen im Ortsteil Lindern und der Stadt Hückelhoven in den Ortsteilen Brachelen, Rurich und Baal übertragen.

§ 2

(1) Die Stadt Jülich wird die ihr obliegenden Aufgaben im Umfange des § 9 Abs. 1 RettG NRW, das heißt, die Durchführung des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) sowie die Beförderung des Notarztes, gemäß § 13 RettG NRW vom DRK OV Jülich e.V. und dem MHD unter ihrer Aufsicht und Leitung durchführen lassen.

(2) Der Rettungswachen-Außenstellenbereich Linnich (umfasst die Stadt Linnich, aus der Gemeinde Titz den Ortsteil Gevelsdorf und aus der Gemeinde Aldenhoven den Ortsteil Freialdenhoven *sowie die Beförderung des Notarztes für den Bereich der Stadt Baesweiler in den*

Ortsteilen Setterich, Floverich, Loverich, Beggendorf und Puffendorf, der Stadt Geilenkirchen im Ortsteil Lindern und der Stadt Hückelhoven in den Ortsteilen Brachelen, Rurich und Baal) wird dem MHD Jülich übertragen.

(3) Das DRK wird hierin nur tätig, wenn hierzu eine besondere Einsatzanweisung der Leitstelle gegeben wird.

Die Beteiligung des DRK (§ 13 RettG NRW) an der Durchführung des Rettungsdienstes nach § 9 Abs.1 RettG NRW erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 3

(1) Das DRK unterhält eine Rettungswache in Jülich. Es stellt sicher, dass diese Rettungswache zu jeder Tages- und Nachtzeit mit der nachfolgend vereinbarten Anzahl von geeignetem Personal besetzt ist.

(2) Das DRK stellt für die nach § 3 Abs. 1 und 2 RettG NRW zu besetzenden Fahrzeuge das Personal nach § 4 RettG NRW wie folgt zur Verfügung:

(3) Personal –außer Notarzt/Notärztin- zur Besetzung eines RTW für die DRK RW Jülich und eines NEF für den Notarztstandort Jülich 24 Stunden täglich sowie Personal zur Besetzung eines KTW für 33 Stunden wöchentlich. Näheres zu den Besetzzeiten des KTW erfolgt im Einvernehmen zwischen den Hilfsorganisationen und dem Träger der Rettungswache.

(4) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 9 Abs. 1 RettG NRW werden durch die Stadt Jülich dem DRK Rettungsmittel wie folgt vorgehalten:

1 Rettungswagen	(RTW)
1 Krankentransportwagen	(KTW)
1 Notarzteinsatzfahrzeug	(NEF)

§ 4

Der Einsatz der genannten Fahrzeuge erfolgt grundsätzlich über die Leitstelle Rettungsdienst (§ 7 Abs. 1 RettG NRW) des Kreises Düren in Stockheim.

§ 5

(1) Sämtliche Einsätze sind über die Rettungswache zu dokumentieren. Das DRK ist nicht berechtigt, Krankentransporte mit Krankenkraftwagen nach § 3 Abs. 1 RettG NRW in eigener Regie durchzuführen.

(2) Von dieser Regel sind Transporte ausgenommen, die **für Mitglieder der Organisation** oder die im Rahmen des Rückholdienstes erfolgen.

§ 6

(1) Das DRK ist bei Veranstaltungen zur eigenständigen Durchführung von sanitäts- und rettungsdienstlichen Aufgaben und Einsätzen berechtigt sowie zu den daraus resultierenden Transporten.

(2) Die Durchführung der rettungsdienstlichen Aufgaben und Einsätze nach Absatz 1 fallen unter § 9 Abs. 1 und die Beteiligung des DRK nach § 13 RettG NRW.

§ 7

Das DRK bestellt für die durchzuführenden Aufgaben *einen Wachleiter als verantwortlichen Beauftragten*. Dieser bedarf der Zustimmung durch die Stadt Jülich.

§ 8

(1) Die Stadt Jülich ist berechtigt, das von dem DRK vorzuhaltende Personal und die Rettungswache auf Ordnungsmäßigkeit und Leistungsstand jeweils nach Abstimmung mit dem DRK zu überprüfen.

(2) Das DRK *handelt zur Erfüllung der Aufgaben gemäß dieser Vereinbarung* nach Anweisungen der Stadt Jülich. Die Erteilung von Anweisungen erfolgt insbesondere zur Sicherstellung einer einheitlichen und gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben des Rettungsdienstes.

§ 9

Für die Festsetzung; Erhebung und Beitreibung der Gebühren ist die Stadt Jülich allein zuständig.

§ 10

(1) Sofern eines der in § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung aufgeführten Fahrzeuge für die Notfallrettung und den Krankentransport nicht einsatzbereit ist oder sich im Einsatz befindet *und kein Ersatzfahrzeug der Stadt Jülich zur Verfügung steht*, ist das DRK zur Nutzung eigener Fahrzeuge berechtigt, *aber nicht verpflichtet*.

Für diese Fahrzeuge wird eine Fahrzeugmiete seitens der Stadt Jülich wie folgt gezahlt:

1. Bei Inanspruchnahme eines DRK-eigenen Fahrzeuges und des Personals 80 % der Gebühr / Einsatz.
2. *Bei Inanspruchnahme von DRK-eigenen Personal zur Durchführung von Krankentransporten mit einem städt. Rettungsmittel 60 % der Gebühr / Einsatz mindestens jedoch 50,00 € / Einsatz.*
3. Bei Inanspruchnahme eines DRK-eigenen Fahrzeuges mit städtisch finanziertem Personal (§ 11 Nr. 1 dieser Vereinbarung) zum Krankentransport ein Pauschalbetrag in Höhe von 43,46 € / Einsatz.
4. Bei Inanspruchnahme eines DRK-eigenen Rettungswagens mit städtisch finanziertem Personal ein Pauschalbetrag in Höhe von 102,26 € / Einsatz.

5. Bei Inanspruchnahme eines DRK-eigenen PKW mit städtisch finanziertem Personal zum Notarzttransport ein Pauschalbetrag in Höhe von 43,46 € / Einsatz erstattet.
6. ***Für die zur Verfügungstellung eines organisationseigenen Fahrzeuges wird jedoch ein Bereitstellungsbetrag von mindestens 100,-- € / Kalendertag einmalig gezahlt. Wird durch die Abrechnung der Transporte an einem Kalendertag der Erstattungsbetrag von 100,-- € für das DRK überschritten, so entfällt der Bereitstellungsbetrag des entsprechenden Kfz. für diesen Tag.***

Vor dem Einsatz organisationseigener Fahrzeuge muss jedoch gewährleistet sein, dass ein anderes Fahrzeug des Rettungsdienstes nicht zur Verfügung steht.

(2) Die Kfz-Versicherung für die organisationseigenen Rettungsmittel wird erstattet, wenn die nach Absatz 1 an das DRK gezahlte Kfz-Miete im Jahr unter **3.000,-- Euro / Fahrzeug** liegt. Die bereits gezahlte Kfz-Versicherung wird dann mit der noch zu zahlenden Kfz-Miete verrechnet.

§ 11

Die Stadt Jülich zahlt dem DRK für die im Rettungsdienst –nach § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung– erbrachten Leistungen Personalkosten, deren Bemessung sich aus den nachstehenden Erläuterungen ergibt:

1. Kosten, die die Beschäftigung von **13,38 hauptamtlichen Mitarbeitern** verursachen würde.

Dabei richtet sich die Vergütung von 6,66 Personen nach Vergütungsgruppe BAT V c (35 Jahre alt, verheiratet, 1 Kind), von 4,78 Personen nach BAT VI b (35 Jahre alt, verheiratet, 1 Kind), von 0,94 Personen nach BAT VII (35 Jahre alt, verheiratet, 1 Kind) und für 1 Person, die nach § 7 für die zusätzliche Arbeit als Wachleiter benannt wurde, nach BAT V b (35 Jahre alt, verheiratet, 1 Kind). Die außerhalb dieser Personalkosten zusätzlich zu zahlenden tariflichen Kosten (z.B. Zeitzuschläge, Wechselschichtzulage) werden gegen Nachweis erstattet. Die jährlichen tariflichen Erhöhungen werden berücksichtigt.

Zudem werden folgende Funktionszulagen je einmal gezahlt:

Rettungswachenleiter	76,69 € zuzüglich Sozialversicherung mtl.
Lehrrettungsassistent	76,69 € zuzüglich Sozialversicherung mtl.
Desinfektor	76,69 € zuzüglich Sozialversicherung mtl.

2. Fortbildungs- und Ausbildungskosten werden unter Anrechnung etwaiger Zuschüsse Dritter gegen Einzelnachweis erstattet. Die Ausbildung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Jülich.

3. Sächliche Kosten

Stationskosten (Miete, Heizung, Strom, Wasser, Abfallbeseitigung, Gebäudereinigung, Reinigungs- und Putzmittel sowie höchstens 2 Fachbücher inkl. der Ergänzungslieferungen) werden zu 80% erstattet.

Materialkosten für Schönheitsreparaturen (Maler- und Anstreicherarbeiten) sowie für kleinere Reparaturen inkl. der Ersatzbeschaffung werden ebenfalls zu 80 % erstattet.

Größere Renovierungsarbeiten werden nach Haushaltslage anteilig erstattet. Die Renovierung muss vorher mit der Stadt abgesprochen werden.

Telefonkosten werden für einen Anschluss bezahlt, und zwar jährlich höchstens **bis zu 2.000,-- €** inkl. evtl. Miete einer Telefonanlage.

Kosten, die nachweislich nur im Zusammenhang mit dem städt. Rettungsdienst stehen (z.B. Auslagen für arbeitsmedizinische Untersuchungen sowie Hepatitis-Schutzimpfung) werden mit 100% erstattet.

Die Hilfsorganisation erhält eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von monatlich 163,61 €. Mit diesem Betrag sind sämtliche Ausgaben für Büro- oder Papierbedarf, Computerzubehör oder Kosten, die im Zusammenhang mit einem Fotokopiergerät entstehen, abgegolten.

Darüber hinaus zusätzlich benötigte Neu- oder Ersatzanschaffungen von beweglichem Inventar über 150,-- € sind vorab mit der Stadt abzustimmen. Kosten für nicht abgestimmte Ausgaben werden nicht übernommen. Kosten für abgestimmte Beschaffungen werden in voller Höhe von der Stadt getragen.

Die Betriebskosten für die einzusetzenden Fahrzeuge (§ 3) (Benzin, Öl, Reparaturen, Fahrtenbücher, Funkbücher usw.) werden von der Stadt Jülich erstattet.

Kosten für die Beschaffung der notwendigen Dienstbekleidung werden im Rahmen des Haushaltsansatzes erstattet. Kosten für die Reinigung der Dienstkleidung werden zu 70 % erstattet.

Die v.g. Zahlungen erfolgen nur nach Vorlage der Kostenrechnungen.

Die Versicherung der Fahrzeuge, des einzusetzenden Personals sowie der transportierten Person erfolgt durch die Stadt Jülich.

4. **Das DRK erhält für den Einsatz des ehrenamtlichen Personals einen Zuschuss in Höhe von jährlich 13.000,-- €.** Dieser Zuschuss kann gekürzt werden, wenn die Beteiligung des DRK am Rettungsdienst eingeschränkt wird.

Das DRK ist berechtigt, monatlich angemessene Abschläge zu verlangen.

5. Alle Ansprüche des DRK gegen die Stadt Jülich sind hiermit abgegolten.

§ 12

Haben die Verhältnisse, die für diesen Vertragsinhalt maßgebend sind, sich seit dem Vertragsabschluss so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 13

(1) Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung nach dem Ablauf von fünf Jahren zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigungserklärung muss 1 (ein) Jahr vor Ablauf der Fünfjahresfrist dem Vertragspartner schriftlich zugegangen sein. Wird nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert sich die Geltungsdauer der Vereinbarung um jeweils weitere 5 (fünf) Jahre.

(2) Zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sind beide Vertragsparteien berechtigt. Wichtige Gründe sind vor allem die wiederholte Verletzung der Pflichten aus dieser Vereinbarung und das nachzuweisende Unvermögen des DRK, die nach diesem Vertrag wahrzunehmende Aufgaben zu erfüllen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Durchführungsvereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder infolge gesetzlicher Änderungen werden, oder im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen stehen, so bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Unwirksame oder in Widerspruch stehende Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der von den Parteien mit der ersetzten Regelung gewillten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für eine eventuelle Regelungslücke.

§ 15

Diese Vereinbarung tritt am 01. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung vom 15.02.1983, zuletzt geändert zum 01.01.1999, außer Kraft.

Jülich, den XXXXXX

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stadt Jülich
Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Deutsches Rotes Kreuz
Ortsverein Jülich e.V.

Stommel

Kuhn

Dr. med. Leo Becker
Vorsitzender
Ronald Reuter
2. Stv. Vorsitzender
Justiziar

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Jülich

- vertreten durch den Bürgermeister -

und dem Malteser-Hilfsdienst e.V., Bezirk Düren-Jülich
(nachfolgend MHD genannt)

- vertreten durch die Unterzeichner -

über die Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458 / SGV. NRW. S. 215) geändert durch Art. 17 des Ersten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (1. ModernG NRW) vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386 ff. / SGV. NRW. S. 213):

§ 1

(1) Die Stadt Jülich ist für den Stadtbereich Jülich kraft Gesetz Träger einer Rettungswache.

(2) Darüber hinaus wurde ihr durch Vereinbarung mit dem Kreis Düren vom 14.02.2003 die Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 9 Absatz 1 RettG für den Bereich der Gemeinde Aldenhoven (außer dem Ortsteil Siersdorf für den Rettungswagen), der Stadt Linnich, der Gemeinde Titz, der Gemeinde Inden in den Ortsteilen Altdorf und Schophoven und der Gemeinde Niederzier in den Ortsteilen Hambach, Krauthausen und Lich-Steinstraß sowie die Beförderung des Notarztes für den Bereich der Stadt Baesweiler in den Ortsteilen Setterich, Floverich, Loverich, Beggendorf und Puffendorf, der Stadt Geilenkirchen im Ortsteil Lindern und der Stadt Hückelhoven in den Ortsteilen Brachelen, Rurich und Baal übertragen.

§ 2

(1) Die Stadt Jülich wird die ihr obliegenden Aufgaben im Umfange des § 9 Abs. 1 RettG NRW, das heißt, die Durchführung des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) sowie die Beförderung des Notarztes, gemäß § 13 RettG NRW vom DRK OV Jülich e.V. und dem MHD unter ihrer Aufsicht und Leitung durchführen lassen.

(2) Der Rettungswachen-Außenstellenbereich Linnich (umfasst die Stadt Linnich, aus der Gemeinde Titz den Ortsteil Gevelsdorf und aus der Gemeinde Aldenhoven den Ortsteil Freialdenhoven *sowie die Beförderung des Notarztes für den Bereich der Stadt Baesweiler in den*

Ortsteilen Setterich, Floverich, Loverich, Beggendorf und Puffendorf, der Stadt Geilenkirchen im Ortsteil Lindern und der Stadt Hückelhoven in den Ortsteilen Brachelen, Rurich und Baal) wird dem MHD Jülich übertragen.

(3) Das DRK wird hierin nur tätig, wenn hierzu eine besondere Einsatzanweisung der Leitstelle gegeben wird.

Die Beteiligung des MHD (§ 13 RettG NRW) an der Durchführung des Rettungsdienstes nach § 9 Abs.1 RettG NRW erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 3

(1) Der MHD unterhält sowohl eine Rettungswache in Jülich wie auch die Rettungsneben-wache in Linnich. *Er stellt sicher, dass die beiden Rettungswachen in dem nach dem Rettungsbedarfsplan vorgesehenen Umfang und zu den abgesprochenen Zeiten mit der nachfolgend vereinbarten Anzahl von geeignetem Personal besetzt ist.*

(2) Der MHD stellt für die nach § 3 Abs. 1 und 2 RettG NRW zu besetzenden Fahrzeuge das Personal nach § 4 RettG NRW wie folgt zur Verfügung:

(3) Personal für die RW Jülich zur Besetzung eines RTW mit 19,5 Stunden täglich sowie zur Besetzung eines KTW mit 33 Stunden wöchentlich. Näheres zu den Besetzzeiten des RTW und des KTW erfolgt im Einvernehmen zwischen den Hilfsorganisationen und dem Träger der Rettungswache. Ferner Personal –außer Notarzt/Notärztin- für die RW Linnich zur Besetzung eines RTW und eines NEF mit jeweils 24 Stunden täglich.

(4) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 9 Abs. 1 RettG NRW werden durch die Stadt Jülich dem MHD Rettungsmittel wie folgt vorgehalten:

1 Rettungswagen (RTW) für Jülich
1 Krankentransportwagen (KTW) für Jülich
*1 Rettungswagen (RTW) für Linnich
1 Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) für Linnich*

§ 4

Der Einsatz der genannten Fahrzeuge erfolgt grundsätzlich über die Leitstelle Rettungsdienst (§ 7 Abs. 1 RettG NRW) des Kreises Düren in Stockheim.

§ 5

Sämtliche Einsätze sind über die Rettungswache zu dokumentieren. Der MHD ist nicht berechtigt, Krankentransporte mit Krankenkraftwagen nach § 3 Abs. 1 RettG NRW in eigener Regie durchzuführen.

Von dieser Regel sind Transporte ausgenommen, die für *Mitglieder der Organisation* oder im Rahmen des Rückholdienstes erfolgen.

§ 6

Der MHD ist bei Veranstaltungen zur eigenständigen Durchführung von sanitäts- und rettungsdienstlichen Aufgaben und Einsätzen berechtigt sowie zu den daraus resultierenden Transporten.

Die Durchführung der rettungsdienstlichen Aufgaben und Einsätze nach Absatz 1 fallen unter § 9 Abs. 1 und die Beteiligung des MHD nach § 13 RettG NRW.

§ 7

Der MHD bestellt für die durchzuführenden Aufgaben einen Wachleiter als verantwortlichen Beauftragten. Dieser bedarf der Zustimmung durch die Stadt Jülich.

§ 8

(1) Die Stadt Jülich ist berechtigt, das von dem MHD vorzuhaltende Personal und die Rettungswachen auf Ordnungsmäßigkeit und Leistungsstand jeweils nach Abstimmung mit dem MHD zu überprüfen.

(2) Der MHD *handelt zur Erfüllung der Aufgaben gemäß dieser Vereinbarung* nach Anweisungen der Stadt Jülich. Die Erteilung von Anweisungen erfolgt insbesondere zur Sicherstellung einer einheitlichen und gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben des Rettungsdienstes.

§ 9

Für die Festsetzung, Erhebung und Beitreibung der Gebühren ist die Stadt Jülich allein zuständig.

§ 10

Sofern eines der in § 3 Abs. 4 aufgeführten Fahrzeuge für die Notfallrettung und den Krankentransport nicht einsatzbereit ist oder sich im Einsatz befindet *und kein Ersatzfahrzeug der Stadt Jülich zur Verfügung steht*, ist der MHD zur Nutzung eigener Fahrzeuge berechtigt, *aber nicht verpflichtet*.

Für diese Fahrzeuge wird eine Fahrzeugmiete seitens der Stadt Jülich wie folgt gezahlt:

1. Bei Inanspruchnahme eines MHD-eigenen Fahrzeuges und des Personals 80 % der Gebühr / Einsatz.
2. *Bei Inanspruchnahme von MHD-eigenem Personal zur Durchführung von Kranken- oder Notfalltransporten mit städt. Rettungsmittel 60 % der Gebühr / Einsatz, mindestens jedoch 50,00 Euro / Einsatz.*
3. Bei Inanspruchnahme eines MHD-eigenen Krankentransportwagens mit städtisch finanziertem Personal (§ 11 Nr. 1 dieser Vereinbarung) wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 43,46 Euro / Einsatz erstattet.

4. Bei Inanspruchnahme eines MHD-eigenen Rettungstransportwagens mit städtisch finanziertem Personal wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 102,26 Euro / Einsatz erstattet.
5. Bei Inanspruchnahme eines MHD-eigenen PKW zum Notarzttransport mit städtisch finanziertem Personal wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 43,46 Euro / Einsatz erstattet.
6. *Für die zur Verfügungsstellung eines Fahrzeuges wird ein Bereitstellungsbetrag von mindestens 100,-- Euro / Kalendertag gezahlt. Wird durch die Abrechnung der Transporte an einem Kalendertag der Erstattungsbetrag von 100,-- Euro für den MHD überschritten, so entfällt der Bereitstellungsbetrag des entsprechenden Kfz für diesen Tag.*

Vor dem Einsatz organisationseigener Fahrzeuge muss jedoch gewährleistet sein, dass ein anderes Fahrzeug des Rettungsdienstes nicht zur Verfügung steht.

Die Kfz-Versicherung für die organisationseigenen Rettungsmittel wird erstattet, wenn die an den MHD nach Absatz 1 gezahlte Kfz-Miete im Jahr jeweils unter **3.000,-- Euro pro Fahrzeug** liegt. Die bereits gezahlte Kfz-Versicherung wird dann mit der noch zu zahlenden Kfz-Miete verrechnet.

§ 11

Die Stadt Jülich zahlt dem MHD für die im Rettungsdienst –nach § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung– erbrachten Leistungen Personalkosten, deren Bemessung sich aus den nachstehenden Erläuterungen ergibt:

Kosten, welche die Beschäftigung von **19,56 hauptamtlichen Mitarbeitern, davon 8,08 für Jülich und 11,48 für Linnich**, verursachen würde.

Dabei richtet sich die Vergütung von 9,76 Personen nach Vergütungsgruppe BAT V c (35 Jahre alt, verheiratet, 1 Kind), von 7,86 Personen nach BAT VI b (35 Jahre alt, verheiratet, 1 Kind), von 0,94 Personen nach BAT VII (35 Jahre alt, verheiratet, 1 Kind) und für 1 Person, die nach § 7 für die Arbeit als Wachleiter benannt wurde, nach BAT V b (35 Jahre alt, verheiratet, 1 Kind). Die außerhalb dieser Personalkosten zusätzlich zu zahlenden tariflichen Kosten (z.B. Zeitzuschläge, Wechselschichtzulage) werden gegen Nachweis erstattet. Die jährlichen tariflichen Erhöhungen werden berücksichtigt.

Zudem werden folgende Funktionszulagen monatlich je einmal gezahlt:

Rettungswachenleiter	76,69 Euro zuzüglich Sozialversicherung
Lehrrettungsassistent	76,69 Euro zuzüglich Sozialversicherung
Desinfektor	76,69 Euro zuzüglich Sozialversicherung

2. Fortbildungs- und Ausbildungskosten werden unter Anrechnung etwaiger Zuschüsse Dritter gegen Einzelnachweis erstattet. Die Ausbildung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Jülich.

3. Sächliche Kosten

Stationskosten (Miete, Heizung, Strom, Wasser, Abfallbeseitigung, Gebäudereinigung, Reinigungs- und Putzmittel sowie höchstens 2 Fachbücher inkl. der Ergänzungslieferungen) werden für die Rettungswache Jülich zu 80% erstattet, **für die Rettungswache Linnich zu 100%**.

Materialkosten für Schönheitsreparaturen (Maler- und Anstreicherarbeiten) sowie für kleinere Reparaturen inkl. der Ersatzbeschaffung werden für die Rettungswache Jülich ebenfalls zu 80 % erstattet, **für die Rettungswache Linnich zu 100%**.

Größere Renovierungsarbeiten werden nach Haushaltslage anteilig erstattet. Die Renovierung muss vorher mit der Stadt abgesprochen werden.

Telefonkosten werden für einen Anschluss bezahlt, und zwar jährlich **höchstens bis zu 3.000,-- €** inkl. evtl. Miete einer Telefonanlage. (**Rettungswache Jülich 2.000,-- €, Rettungswache Linnich 1.000,-- €**)

Kosten, die nachweislich nur im Zusammenhang mit dem städt. Rettungsdienst stehen (z. B. Auslagen für arbeitsmedizinische Untersuchungen sowie Hepatitis-Schutzimpfung) werden mit 100% erstattet.

Die Hilfsorganisation erhält eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von monatlich 163,61 €. Mit diesem Betrag sind sämtliche Ausgaben für Büro- oder Papierbedarf, Computerzubehör oder Kosten, die im Zusammenhang mit einem Fotokopiergerät entstehen, abgegolten.

Darüber hinaus zusätzlich benötigte Neu- oder Ersatzanschaffungen von beweglichem Inventar über 150,-- € sind vorab mit der Stadt abzustimmen. Kosten für nicht abgestimmte Ausgaben werden nicht übernommen. Kosten für abgestimmte Beschaffungen werden in voller Höhe von der Stadt getragen.

Die Betriebskosten für die einzusetzenden Fahrzeuge (§ 3) (Benzin, Öl, Reparaturen, Fahrtenbücher, Funkbücher usw.) werden von der Stadt Jülich erstattet.

Kosten für die Beschaffung der notwendigen Dienstbekleidung werden im Rahmen des Haushaltsansatzes erstattet. Kosten für die Reinigung der Dienstkleidung werden zu 70 % erstattet.

Die v.g. Zahlungen erfolgen nur nach Vorlage der Kostenrechnungen.

Die Versicherung der Fahrzeuge, des einzusetzenden Personals sowie der transportierten Person erfolgt durch die Stadt Jülich.

4. **Der MHD erhält für den Einsatz des ehrenamtlichen Personals einen Zuschuss in Höhe von jährlich 18.000,-- €.** Dieser Zuschuss kann gekürzt werden, wenn die Beteiligung des MHD am Rettungsdienst eingeschränkt wird.
Der MHD ist berechtigt, monatlich angemessene Abschläge zu verlangen.
5. Alle Ansprüche des MHD gegen die Stadt Jülich sind hiermit abgegolten.

§ 12

Haben die Verhältnisse, die für diesen Vertragsinhalt maßgebend sind, sich seit dem Vertragsabschluss so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 13

(1) Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung nach dem Ablauf von fünf Jahren zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigungserklärung muss 1 (ein) Jahr vor Ablauf der Fünfjahresfrist dem Vertragspartner schriftlich zugegangen sein. Wird nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert sich die Geltungsdauer der Vereinbarung um jeweils weitere 5 (fünf) Jahre.

(2) Zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sind beide Vertragsparteien berechtigt. Wichtige Gründe sind vor allem die wiederholte Verletzung der Pflichten aus dieser Vereinbarung und das nachzuweisende Unvermögen des MHD, die nach diesem Vertrag wahrzunehmende Aufgaben zu erfüllen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Durchführungsvereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder infolge gesetzlicher Änderungen werden, oder im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen stehen, so bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Unwirksame oder in Widerspruch stehende Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der von den Parteien mit der ersetzten Regelung gewillten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für eine eventuelle Regelungslücke.

§ 15

Diese Vereinbarung tritt am 01. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung vom 15.02.1983, zuletzt geändert zum 01.01.1999, außer Kraft.

Jülich, den XXXXXX

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stadt Jülich
Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Malteser Hilfsdienst e.V.
Bezirk Düren-Jülich

Stommel

Kuhn

Holger Prassel
Regionalgeschäftsführer

Bernhard Stein
Bezirksgeschäftsführer

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme des Notarztes der Stadt Jülich vom

Präambel

Aufgrund des § 7 Absatz 3 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458 / SGV NW 215) und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Jülich und dem Kreis Düren vom 14.02.2003 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 13.03.2003 für den Stadtrat im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Geltungsbereich/Inanspruchnahme

Für die Inanspruchnahme des Notarztes des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Jülich Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung für den Bereich des Stadtgebiets Jülich und der nachfolgend aufgeführten Bereiche der Gemeinden bzw. Gemeindeteile:

Gemeinde Aldenhoven;

Stadt Baesweiler in den Ortsteilen Setterich, Floverich, Loverich, Beggendorf und Puffendorf;

Stadt Geilenkirchen im Ortsteil Lindern,

Stadt Hückelhoven in den Ortsteilen Brachelen, Rurich und Baal;

Gemeinde Inden in den Ortsteilen Altdorf und Schophoven;

Stadt Linnich;

Gemeinde Titz;

Gemeinde Niederzier in den Ortsteilen Hambach, Krauthausen und Lich-Steinstraß.

Artikel II

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Maßstab und Höhe der Gebühren

1. Für den Einsatz des Notarztes wird eine Gebühr in Höhe von **396,38 €** inkl. des Einsatzes des Notarzteinsatzfahrzeuges bis zu einer Fahrstrecke von 70 Kilometern erhoben.
Für Einsätze, die über die genannte Kilometergrenze hinaus stattfinden wird eine Kilometergebühr in Höhe von **1,53 €** je zusätzlich gefahrenem Kilometer erhoben. Die Fahrstrecke bemisst sich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern für die Hin- und Rückfahrt des Fahrzeuges.

2. Bei der Behandlung mehrerer Personen durch den Notarzt wird für eine Person die volle Gebühr (Pauschalgebühr, Kilometergebühr) und für jede weitere Person ein Zuschlag von 50 % der vollen Gebühr erhoben. Die Kosten der Behandlung werden von den zu behandelnden Personen zu gleichen Teilen getragen.
3. Die Kosten für Medikamente, Infusionen etc. sind in der Gebühr enthalten.
4. Im Falle der missbräuchlichen Inanspruchnahme des Notarztes ist von der Person, die den Einsatz veranlasst hat, die volle Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu zahlen.

Artikel III

§ 4a wird wie folgt neu gefasst:

Erhebung von Leitstellengebühren

Für die Tätigkeit der Leitstelle des Kreises Düren werden nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung des Krankentransport- und Rettungsdienstes sowie der Leitstelle des Kreises Düren vom 25.11.1983 und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Jülich und dem Kreis Düren vom 14.02.2003 die dort festgesetzten Gebühren beim Einsatz des Notarztes erhoben.

Werden mehrere Personen versorgt, so haben diese die Einzelgebühr zu gleichen Teilen zu tragen.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes der Stadt Jülich vom

Präambel

Aufgrund des § 7 Absatz 3 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458 / SGV NW 215) und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Jülich und dem Kreis Düren vom 14.02.2003 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 13.03.2003 für den Stadtrat im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Geltungsbereich/Inanspruchnahme

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, insbesondere des Krankentransportwagens bzw. des Rettungswagens, erhebt die Stadt Jülich Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung für den Bereich des Stadtgebiets Jülich und der nachfolgend aufgeführten Bereiche der Gemeinden bzw.

Gemeindeteile:

Gemeinde Aldenhoven, außer Ortsteil Siersdorf für den Rettungswagen;

Gemeinde Inden in den Ortsteilen Altdorf und Schophoven;

Stadt Linnich;

Gemeinde Titz;

Gemeinde Niederzier in den Ortsteilen Hambach, Krauthausen und Lich-Steinstraß.

Artikel II

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Maßstab und Höhe der Gebühren

1. Gebühren Rettungstransporteinsatz

- a. Für den Einsatz des Rettungswagens wird eine Gebühr in Höhe von **380,53 €** bis zu einer Fahrstrecke von 70 Kilometern erhoben. Die Fahrstrecke bemisst sich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern für die Hin- und Rückfahrt des Fahrzeuges.

- b. Für Einsätze, die über die unter 1 a) genannte Kilometergrenze hinaus stattfinden wird eine Kilometergebühr in Höhe von **1,53 €** je zusätzlich gefahrenen Kilometer erhoben.
- c. Werden gleichzeitig mehrere Personen behandelt, so wird für eine Person die volle Gebühr (Pauschalgebühr, Kilometergebühr) und für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr berechnet. Die Gesamtgebühr wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

2. Gebühren Krankentransporteinsätze

- a. Für den Einsatz des Krankentransportwagens wird eine Gebühr in Höhe von **66,43 €** bis zu einer Fahrstrecke von 70 Kilometern erhoben. Die Fahrstrecke bemisst sich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern für die Hin- und Rückfahrt des Fahrzeuges.
- b. Für Einsätze, die über die unter 2 a. genannte Kilometergrenze hinaus stattfinden, wird eine Kilometergebühr in Höhe von **1,02 €** je zusätzlich gefahrenen Kilometer erhoben.
- c. Werden gleichzeitig mehrere Personen behandelt, so wird für eine Person die volle Gebühr (Pauschalgebühr, Kilometergebühr) und für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr berechnet. Die Gesamtgebühr wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

3. Die Kosten für Medikamente, Infusionen, Verbandmaterial und Wäsche sind in der Gebühr enthalten.

4. Zuschläge

- a. Wartezeit je angefangene 30 Minuten für
Rettungs- und Krankentransport **10,21 €**
- b. Desinfektion und Reinigung des Fahrzeuges **15,31 €**

5. Für Begleitpersonen werden keine Zuschläge erhoben.

6. Im Falle der missbräuchlichen Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes ist von der Person, die den Einsatz veranlasst hat, die volle Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu zahlen.

Artikel III

§ 4a wird wie folgt neu gefasst:

Erhebung von Leitstellengebühren

Für die Tätigkeit der Leitstelle des Kreises Düren werden nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung des Krankentransport- und Rettungsdienstes sowie der Leitstelle des Kreises Düren vom 25.11.1983 und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen

der Stadt Jülich und dem Kreis Düren vom 14.02.2003 die dort festgesetzten Gebühren beim Einsatz des Krankentransportwagens oder des Rettungswagens erhoben.

Werden mehrere Personen versorgt, so haben diese die Einzelgebühr zu gleichen Teilen zu tragen.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.1957 (BGBl. I S. 722), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) und der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs- Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), in Verbindung mit lfd. 4.6.5 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbZG) vom 25. Januar 2000 (GV NW S. 54) in der jeweils geltenden Fassung, wird von der Stadt Jülich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 27.03.2003 für das Gebiet der Innenstadt folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Aus Anlass des Stadtfestes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 25. Mai 2003, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.
- (2) Aus Anlass des Erntedankfestes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 5. Oktober 2003, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.
- (3) Aus Anlass der Christinakirmes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 9. November 2003, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

Am jeweils vorausgehenden Samstag müssen die Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 4

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 10. November 2003 außer Kraft.

Nicht auftragsgebundene Mittel zur Übertragung als Haushaltsrest nach 2003

1.) Verwaltungshaushalt

<i>Haushaltsstelle</i>	<i>Bezeichnung / Begründung</i>	<i>Betrag</i>
1.0020.63000	Material Öffentlichkeitsarbeit Lokale Agenda Es handelt sich um zweckgebundene Einnahmen aus der Landeszuweisung „Kommunale Entwicklungszusammenarbeit“. Da die Verwendung der Mittel nachgewiesen muss, soll deren Verausgabung in 2003 erfolgen.	1.945,23 €
1.0500.52000	Beschaffung von Ausrüstung für das Trauzimmer Bei einem Diebstahl wurden Einrichtungsgegenstände aus dem Trauzimmer entwendet. Da gegen Ende des Jahres 2002 keine saisonunabhängige Artikel erhältlich waren, soll deren Beschaffung nun im Jahr 2003 erfolgen.	150,00 €
1.2102.57100	Kosten Sachunterricht GGS Ost	280,00 €
1.2103.65200	Porto-, Telefonkosten GGS Süd	659,00 €
1.2104.57100	Kosten Sachunterricht GGS West	209,00 €
1.2104.57102	Unterrichtsbedarf, Gesetzesblätter GGS West	215,00 €
1.2104.60020	Lernmittelfreiheit GGS West	861,00 €
1.2104.65200	Porto-, Telefonkosten GGS West	324,00 €
1.2105.52000	Ergänzung und Unterhaltung der Einrichtung KGS	1.211,00 €
1.2105.57100	Kosten Sachunterricht KGS	1.080,00 €
1.2105.60020	Lernmittelfreiheit KGS	3.084,00 €
1.2105.65200	Porto-, Telefonkosten KGS	479,00 €
1.2150.60020	Lernmittelfreiheit Hauptschule	461,00 €
1.2200.52000	Ergänzung und Unterhaltung der Einrichtung Realschule	718,00 €
1.2200.57100	Kosten Sachunterricht Realschule	614,00 €
1.2200.57102	Unterrichtsbedarf, Gesetzesblätter Realschule	401,00 €
1.2200.60020	Lernmittelfreiheit Realschule	214,00 €
1.2200.61020	Kosten Schulmitwirkungsorgane Realschule	149,00 €
1.2200.65200	Porto-, Telefonkosten Realschule	635,00 €
1.2300.65200	Porto-, Telefonkosten Gymnasium Zitadelle Im Rahmen der Vereinbarung zur dezentralen Ressourcenverantwortung haben die Schulen die Möglichkeit Mittel einzusparen und diese als Haushaltsrest ins Folgejahr übertragen zu lassen, um dann größere Ausgaben tätigen zu können. Bei den aufgeführten Mitteln handelt es sich um die in 2002 nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigung.	1.444,00 €

1.2104.50071	Reparatur Hausanschluß GGS West Die Maßnahme wurde im November 2002 begonnen und konnte bis zum Jahresende nicht zum Abschluss gebracht werden. Die freien Mittel werden zur Deckung von eventuellen Auftrags erhöhungen sowie für Restarbeiten benötigt.	5.652,48 €
1.3200.54000	Betriebskosten Präsentation Museum Zitadelle Es handelt sich um noch nicht verausgabte Mittel denen zweckgebundene Einnahmen aus der Landeszuweisung gegenüberstehen. Um die Mittel nicht zurückzahlen zu müssen, soll deren Verausgabung in 2003 erfolgen.	32.819,57 €
1.3500.52030	Hard- und Softwarepflege VHS Es handelt sich um Mittel denen zweckgebundene Einnahmen aus der Zuweisung der Arbeitsverwaltung oder aus dem im Teilnehmerentgelt enthaltenen Anteil für Hard- und Softwarepflege gegenüberstehen. Da ein dringender Nachholbedarf bezüglich neuer EDV-Geräte und Software bei der VHS besteht, wurde in 2002 beschlossen, die Mittel anzusparen um in 2003 die notwendigen Anschaffungen zusammen zu tätigen.	9.000,00 €
1.6150.84101	Zinsen Radwegetunnel L136 Gegen den Rückzahlungsbescheid wurde Widerspruch eingelegt. Da dieser aber voraussichtlich abgelehnt werden wird, sind die Zinsen in 2003 zu zahlen	200.000,00 €
	SUMME VERWALTUNGSHAUSHALT:	<u>262.605,28 €</u>

2.) Vermögenshaushalt

<i>Haushaltsstelle</i>	<i>Bezeichnung / Begründung</i>	<i>Betrag</i>
2.2000.93505	Beschaffung Hardware „Schulen ans Netz“ Die noch nicht durch Aufträge gebundenen Mittel werden zur Beschaffung von Hardware benötigt, sobald die Beratung des Medienentwicklungsplanes abgeschlossen ist. Da die Mittel eigens für diesen Zweck bereitgestellt worden sind, soll die Übertragung nach 2003 erfolgen.	129.286,25 €
2.2103.93500	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens GGS Süd	1.702,30 €
2.2104.93500	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens GGS West	1.683,93 €

2.2200.93500	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Realschule	1.953,63 €
2.2300.93500	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Gymnasium Zitadelle	16.361,06 €
2.2700.93500	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Schirmerschule Im Rahmen der Vereinbarung zur dezentralen Ressourcenverantwortung haben die Schulen die Möglichkeit Mittel einzusparen und diese als Haushaltsrest ins Folgejahr übertragen zu lassen, um dann größere Ausgaben tätigen zu können. Bei den aufgeführten Mitteln handelt es sich um die in 2002 nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigung.	2.372,13 €
2.2300.94002	PCB-Sanierung Gymnasium Zitadelle Die Maßnahme soll auf die Folgejahre gestreckt werden. Die beantragten freien Mittel sind für begleitende und vorbereitende Maßnahmen im Haushaltsjahr 2003 bestimmt.	27.312,12 €
2.2300.94006	Erweiterung Gymnasium Die Maßnahme befindet sich zur Zeit in Ausführung. Die nicht auftragsgebundenen Mittel werden für weitere Beauftragungen sowie für eventuelle Auftrags erhöhungen benötigt.	220.017,63 €
2.3600.94001	Aufarbeitung Dokumentationspflicht archäologisches Projekt Zitadelle Die Grundbearbeitung der Angelegenheit konnte in 2002 zum Abschluss gebracht werden. Die freien Mittel werden für zusammenfassende Arbeiten (Gesamtbericht, Gesamtplan etc.) benötigt, welche nunmehr in 2003 getätigt werden sollen.	11.234,67 €
2.5500.98700	Zuschüsse zum Bau von Sportstätten Die bezuschusste Maßnahme (sportheim Stetternich) kommt nur schleppend voran, so dass eine Auszahlung des Zuschusses in 2002 nicht mehr zum tragen kam. Diese soll nunmehr in 2003 erfolgen.	5.568,79 €
2.6300.94037	Straßenbau Christinastraße/Barbarastraße Die Maßnahme konnte in 2002 nicht zum Abschluß gebracht werden. Die freien Mittel werden für Abschlussarbeiten sowie für Auftrags erhöhungen benötigt.	8.563,76 €
2.6300.95014	Erschließung Straße Baugebiet „Lindenallee“ Aufgrund Änderungen in der Planung verzögerte sich die Auftragserteilung für die die freien Mittel benötigt werden. Diese soll nun in 2003 erfolgen.	56.388,55 €

2.2200.93503	Erwerb Containerklassen Realschule Die Mittel werden für Brandschutzarbeiten im Anschluss an den Umbau benötigt (Auflage in der Baugenehmigung)	36.700,00 €
2.6300.95051	Lichtsignalanlage Karthäuserstraße Im Zusammenhang mit den Verzögerungen bei der Maßnahme Poststrasse kam es auch hier zu Verzögerungen, welche eine Bindung der Mittel durch Aufträge erst in 2003 möglich machten.	10.655,08 €
2.6700.95073	Straßenbeleuchtung Baugebiet „Donatusweg“ Die Auftragsvergabe verzögerte sich im Jahr 2002 und soll nunmehr in 2003 erfolgen.	17.000,00 €
2.7000.94004	Kanalerneuerung „Poststraße“ Im Zusammenhang mit dem Umbau der Poststrasse ergaben sich Auftrags erhöhungen, welche in 2002 nicht mehr erfasst werden konnten. Witterungsbedingt verzögern sich die Abschlussarbeiten, so dass die Schlussrechnung der Maßnahme erst in 2003 erfolgen kann. Die freien Mittel sind zur Deckung dieser Auftrags- erhöhungen bestimmt.	38.561,76 €
2.7000.95056	Neubau Pumpstation Kirchberger Straße Die Maßnahme ist abgeschlossen, die freien Mittel werden für letzte Restarbeiten sowie für die Zahlung von Schlussrechnungen benötigt.	3.700,50 €
	SUMME VERMÖGENSHAUSHALT:	589.062,16 €